OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800558/4/Wg

Datum:
Linz, 7. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31.10.2023, GZ: 0096607/2022 AS/VS, wegen Übertretung der Gewerbeordnung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Im Straferkenntnis vom 31.10.2023 wird dem Beschwerdeführer (Bf) als handelsrechtlichem Geschäftsführer der B__ eine Übertretung der Gewerbeordnung vorgeworfen. Diese GmbH hat ihren Sitz an der Adresse C__. Dabei handelt es sich um den gemeldeten Hauptwohnsitz des Bf. Nach einem Zustellversuch an dieser Abgabestelle wurde das Straferkenntnis am 10.11.2023 beim Postamt hinterlegt. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde im Briefkasten eingelegt. Beginn der Abholfrist war der 13.11.2023. Die RSb-Sendung wurde der Behörde schließlich als nicht behoben zurückgeschickt. Der Bf erschien am 5.2.2024 auf Grund einer Mahnung bei der Behörde. Ihm wurde das Straferkenntnis samt Rückschein persönlich ausgehändigt.

Mit Eingabe vom 11.2.2024 erhob er eine als Widerspruch bezeichnete Beschwerde. Der Beschwerde ist eine Kopie der Verständigung von der Hinterlegung angeschlossen. Als Betreff der Beschwerde werden „Nichtzustellung und Unstimmigkeiten“ genannt.

Die Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 13.2.2024 zur Entscheidung vor.

Das LVwG teilte dem Bf mit Schreiben vom 5.3.2024 mit, dass es vorläufig von einer Zustellung am ersten Tag der Abholfrist (13.11.2023) und daher von einem verspäteten Rechtsmittel ausgehe. Der Bf äußerte sich dazu mit Eingabe vom 14.3.2024.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Verfahrensablauf und Sachverhalt (I.) ergeben sich unstrittig aus dem Verfahrensakt. Da die Beschwerde zurückzuweisen ist und kein Verhandlungsantrag gestellt wurde, war keine Verhandlung erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 7 Abs. 4 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz lautet:

„(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer

Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

..."

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz lautet:

„(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Das Vorbringen zur ID-Austria zeigt keine Rechtswidrigkeit des Zustellvorganges auf. Der Bf brachte in seiner Eingabe vom 14.3.2024 vor, er habe sich am 20.11.2023 mit dem Magistrat in Verbindung gesetzt. Dort habe aber keiner ein RSb-Schreiben finden können. Festzuhalten ist, dass er den RSb-Brief am 20.11.2023 bei der auf der Verständigung angegebenen Postgeschäftsstelle abholen hätte können. Dort wurde die Sendung laut Verständigung von 13.11.2023 bis 27.11.2023 zur Abholung bereitgehalten. Nach dem Parteivorbringen konnte der Bf rechtzeitig vom Zustellvorgang (Beginn der Abholfrist: 13.11.2023) Kenntnis erlangen (vgl. VwGH Ra 2021/08/0017). Die vierwöchige Beschwerdefrist endete am 11.12.2023. Daher war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl